



# LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

Wolfenbüttel, den 14. Februar 2024

Alle anderen Damen und Herren  
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur

### **9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

des XIX. gewählten Kreistages ein.

---

Sitzungstermin:	<b>Montag, 04.03.2024, 16:00 Uhr</b>
Ort, Raum:	<b>Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal</b>

---

Die Sitzung findet in hybrider Form statt. Sie können entweder persönlich oder per Video zugeschaltet an der Sitzung teilnehmen.

Bitte teilen Sie Frau Samut, Mailadresse: [z.samut@lk-wf.de](mailto:z.samut@lk-wf.de), Durchwahl 05331/84-611 möglichst bis zum 28.02.2024 mit, in welcher Form Sie teilnehmen möchten.

### **T A G E S O R D N U N G:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)

- 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
- 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt  
– zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege  
Vorlage: XIX-0399/2024
7. Aktuelle Herausforderungen bei der Kindertagesstättenplanung – Berichte der Stadt Wolfenbüttel und der Gemeinde Cremlingen
8. Jugendbeteiligung im Landkreis Wolfenbüttel - Mündlicher Bericht
9. Vorstellung der Kinder- und Jugendhilfe Konflikt-Beratung, KoBera e.V.
10. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
11. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Bernd Retzki

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/512	<b>Datum</b> 14.02.2024	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0399/2024
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	04.03.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.04.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.04.2024	Entscheidung

**Betreff**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

---

**Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XIX-0399/2024 ergibt, beschlossen.

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> 250.162,50	<b>Produktkonto</b> 361200000.4331000	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b> 2024
<b>Mittel stehen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

5

Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages vom 23.01.2023 erfolgt in Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 22.01.2024.

10 Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 unter TOP 10 Antrag der CDU Kreistagsfraktion auf Erhöhung der Sätze für die laufende Geldleistung für Kindertagespflege (Vorlage: XIX-0382/2023) beschlossen, den Haushaltsansatz um 10 Prozent von 2,5 Mio. € auf 2,75 Mio. € anzuheben. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 250.000 € sollen dazu verwendet werden, um die Vergütungssätze aller Tagespflegepersonen prozentual anzuheben. Mit Bezug  
15 auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom April 2023 soll eine Anpassung der Sachkostenpauschale in diesem Rahmen möglichst mit erfolgen.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung von Kindern in Tagespflege ist am 01.03.2023 in Kraft getreten. Mit der 1. Änderung der Satzung  
20 legt die Verwaltung entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 22.01.2024 einen aktualisierten Satzungsbeschluss zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor, mit dem die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2024 erhöht werden.

25 Grundlage für die Berechnung der Erhöhung der laufenden Geldleistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege bilden die in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2023 insgesamt von allen Tagespflegepersonen geleisteten 333.550 Betreuungsstunden. Die Berechnung und die in den einzelnen Gruppen prozentual geleisteten Betreuungsstunden können der Anlage 3 entnommen werden.

30

#### 1.) Sachaufwand

Mit Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.04.023 (Ertragssteuerliche Behandlung der Kindertagespflege GZ IV C 6 – S 2246/19/100004 :004, Dok. 2023/0351535) werden die Beträge für den Sachaufwand für alle Tagespflegepersonen  
35 von 1,80 €/ Std. um 0,50 €/ Std. auf 2,30 €/ Std. angehoben (Mehraufwand 333.550 Betreuungsstunden x 0,50 € = 166.775 €).

Mit dem o.g. Schreiben hatte das Bundesministerium der Finanzen die Betriebsausgabepauschale für betreute Kinder von 300 € auf 400 € je Kind und Monat bei einer  
40 Betreuungsleistung von 40 Std./ Woche angehoben. Mit der Erhöhung der Sachkosten auf 2,30 € erfolgt nun eine entsprechende Anpassung an die Betriebsausgabepauschale (Berechnung s. Anlage 3).

#### 2.) Förderleistung

45 Der Stundensatz für die Förderleistung in allen vier Qualifikationsstufen wurde bei Regelbedarf um 0,25 €/ Std. und bei besonderem Förderbedarf um 0,50 €/ Std. angehoben. Dieses entspricht einer unterschiedlich prozentualen Anhebung in den einzelnen Qualifikationsstufen, die ebenfalls der Anlage 3 entnommen werden kann.

50 Mit der höheren prozentualen Anhebung in den unteren Qualifikationsstufen wurde dem Umstand Rechnung getragen, die Förderleistung in den unteren Qualifikationsstufen an die der umliegenden Kommunen anzupassen. Um die selbständigen Personengruppen der Qualifikationsstufe drei und vier (sozialpädagogisch/r Assistentin/ Assistent, Erzieher/in oder höherwertig) nicht zu benachteiligen, wurde in Ausführung des Kreistagsbeschlusses auch in  
55 den beiden oberen Qualifikationsstufen eine Erhöhung der Förderleistung um 0,25 Euro/ Std. bzw. 0,50 €/ Std. vorgenommen (Mehraufwand bei normalem Förderbedarf 333.550 Betreuungsstunden x 0,25 Euro/ Std. = 83.387,50 €).

60 Infolge der Änderung der Satzung wird sich der Aufwand nach derzeitigem Kenntnisstand um rund 250.000 € jährlich erhöhen. Die Mehrausgaben in Höhe von 250.000 € für das

Haushaltsjahr 2024 wurden bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen berücksichtigt und der Haushaltsansatz entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 22.01.2024 um 250.000 € auf 2,75 Mio. € erhöht.

65 Die Änderungen sind nachvollziehbar in Anlage 2 dargestellt.

Im Auftrag

70

Bernd Retzki

75

**Anlagen:**

80 Anlage 1 Entwurf der 1. Änderungssatzung  
Anlage 2 Nachvollzug der Änderungen  
Anlage 3 Berechnung der Stundenerhöhungen und des Mehraufwandes

85



# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung in Kindertagespflege

in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages vom 23.01.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22.04.2024 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung in Kindertagespflege vom 23.01.2023 beschlossen:

## I.

In § 3 Abs. 2 wird die bisherige Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden <b>*1</b>	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation nach dem Qualitätshandbuch <b>*2</b>	Sonstige geeignete Fach- und Betreuungskraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik) <b>*3</b>	Sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoge/-gin, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung)
I. Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	3,25 €	3,75 €	5,65 €	6,85 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €
insgesamt je Kind/Std.	<b>5,55 €</b>	<b>6,05 €</b>	<b>7,95 €</b>	<b>9,15 €</b>
II. Förderleistung bei besonderem Förderbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	6,50 €	7,50 €	11,30 €	13,70 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	2,30 €	2,30 €	2,30 €	2,30 €
Insgesamt je Kind/Std.	<b>8,80 €</b>	<b>9,80 €</b>	<b>13,60 €</b>	<b>16,00 €</b>

**II.**

(1) Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge

**Auszug aus der Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Fassung des Beschlusses des XIX. gewählten Kreistages vom 23.01.2023**

**§ 3 Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung in Form des Sachaufwandes und dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden *1	Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation nach dem Qualitätshandbuch *2	Sonstige geeignete Fach- und Betreuungskraft (Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik) *3	Sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoge/-gin, Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung)
I. Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	3,00 € 3,25 €	3,50 € 3,75 €	5,40 € 7,95 €	6,60 € 6,85 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €
insgesamt je Kind/Std.	4,80 € 5,55 €	5,30 € 6,05 €	7,20 € 7,95 €	8,40 € 9,15 €
II. Förderleistung bei besonderem Förderbedarf (§ 23 Abs.2 Nr. 2 SGB VIII)	6,00 € 6,50 €	7,00 € 7,50 €	10,80 € 11,30 €	13,20 € 13,70 €
Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB III)	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €	1,80 € 2,30 €
Insgesamt je Kind/Std.	7,80 € 8,80 €	8,80 € 9,80 €	12,60 € 13,60 €	15,00 € 16,00 €

\*1 Anerkannt ist das Curriculum Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes sowie die Absolvierung der Module 1 – 24 des Kompetenzorientierten Qualitätshandbuches Kindertagespflege (QHB)

\*2 Anerkannt ist die vollständige Absolvierung aller Module (1 – 46) des Qualitätshandbuchs Kindertagespflege sowie die Anschlussqualifizierung von Kindertagespflege (160+)

\*3 Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Nachweise sind der Kindertagespflegefachberatung vorzulegen.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/Elternteile durchgeführt, findet Abs. 2.2 Anwendung.

Anmerkung zu Ziff. I und II:

Sofern die Betreuung vor 7 Uhr, nach 18 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen erfolgt, erhöht sich der maßgebliche Betrag je Kind/Std. um 2,00 €. Dieser Betrag wird der Tagespflegeperson mit Stundennachweis über die geleisteten Betreuungsstunden gesondert erstattet.

**Übersicht Mehraufwand Erhöhung Geldleistung TPP**

Berechnungsgrundlage		Zeitraum 01.08.2022 - 31.07.2023		im ZTR gesamt geleistete Betreuungsstunden	333.550 Std.
Stufe	aktuelle lfd. Geldleistung pro Betreuungsstunde	erbrachte Std. 08.22 - 07.23	Erhöhung pro Betreuungsstunde	prozentuale Erhöhung	Mehraufwand
<b>1. Grundqualifikation</b>					
Förderleistung	3,00 €	139890,87	0,25 €	8,30%	34.972,72 €
Sachkostenaufwand	1,80 €		0,50 €		69.945,44 €
<b>2. Qualifikation nach QHB</b>					
Förderleistung	3,50 €	26884,13	0,25 €	7,14%	6721,03 €
Sachkostenaufwand	1,80 €		0,50 €		13442,07 €
<b>3. Sozialassisten*innen</b>					
Förderleistung	5,40 €	64541,93	0,25 €	4,62%	16.135,48 €
Sachkostenaufwand	1,80 €		0,50 €		32270,96 €
<b>4. Erzieher*innen</b>					
Förderleistung	6,60 €	102233,08	0,25 €	3,78%	25.558,27 €
Sachkostenaufwand	1,80 €		0,50 €		51.116,54 €
Erhöhung Sachaufwand 0,50€/Stunde gesamt					166.775,00 €
Erhöhung Förderleistung 0,25€/Std gesamt					83.387,50 €
<b>Gesamt Mehraufwand pro Jahr</b>					<b>250.162,50 €</b>

**Erläuterung zur Erhöhung des Sachkostenaufwandes:**

Berechnung der Sachkostenpauschale in Anlehnung an die Betriebskostenpauschale lt. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.April 2023

(GZ:IV C 6 – S 2246/19/10004 :004, DOK: 2023/0351535)

Der Betriebskostenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Std/Woche zugrunde. In Anlehnung an die Betriebskostenpauschale berechnet sich der Stundensatz für den Sachaufwand wie folgt:

> 40 Betreuungsstunden x 4,33 Wochenfaktor = 173,2 Std/Monat

> 400€ / 173,2 Std = 2,30€ Sachkosten pro Stunde

Berechnung Sachkostenaufwand		
Betriebsausgaben pro Kind/pro Monat	Gesamt Betreuungsstunden bei 40h/Woche	Sachkosten pro Stunde
400 €	173,2	2,3095 €